

rechtl. die gesamte Veranlagung nachzuprüfen. Eine Beschränkung darauf, wie weit allein die neuen Tatsachen zu einer höheren Veranlagung berechtigen, findet nicht statt. Ob das nachträgliche Bekanntwerden von geringfügigen neuen Tatsachen, welche das Gesamtergebnis der ursprünglichen Veranlagung nur unwesentlich beeinflussen, geeignet ist, die nochmalige Prüfung der gesamten Veranlagung zu rechtfertigen, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Eine Neuveranlagung ist nicht in allen Fällen zulässig, in denen durch eine Buchprüfung durch das Finanzamt ein höherer Gewinn festgestellt wird. Hat der Gewerbeausschuß bei der Veranlagung einen zu niedrigen Gewerbeertrag auf Grund der ihm vorgelegten Bilanz angenommen, so können neue Tatsachen nicht allein darin gesehen werden, daß das Finanzamt einen höheren Gewinn feststellte. Es bleibt vielmehr zu prüfen, ob die Feststellungen, die das Finanzamt zur Annahme eines höheren Gewinns veranlaßten, auch für den Gewerbesteuerausschuß neu sind, woraufhin gegebenenfalls eine Neuveranlagung der Gewerbesteuer vorgenommen werden könnte. Was bei pflichtmäßiger Prüfung auf Grund von Unterlagen, z. B. der Bilanz, festgestellt werden kann, gilt als bekannte Tatsache. Hat z. B. das Finanzamt die Abschreibungen hinsichtlich ihrer Höhe beanstandet, so ist das keine neue Tatsache, die den Gewerbesteuerausschuß berechtigt, eine Neuveranlagung vorzunehmen, denn bei sorgfälliger Prüfung der Unterlagen mit Abschreibungsangaben war er auch in der Lage, vor der Veranlagung dies zu berücksichtigen. (II/849)

Einheitswert und Betriebsvermögen, wenn Betriebsinhaber Miteigentümer des Hauses

In dem Einheitswertbogen der Offenlegungsliste für die Grundstücke ist, wenn das Grundstück mehreren Eigentümern gehört, der betreffende Anteil jedes einzelnen Eigentümers in Bruchteilen in Spalte 4 angegeben. Ferner ist in Spalte 8 vermerkt, welcher Teil von dem Einheitswerte des Grundstücks zu einem gewerblichen Betrieb des Eigentümers gehört. Für die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ist nicht Alleineigentum Bedingung, sondern es genügt Miteigentumsrecht an der Sache. Das Recht jedes Miteigentümers ist Alleineigentum, aber nicht an der ganzen Sache, sondern an dem Anteil am Hausgrundstück.

Angenommen, Eigentümer eines Hauses sind drei Geschwister zu je einem Drittel. Ein Bruder betreibt in dem Hause sein Uhrengeschäft, ein anderer gewerblicher Betrieb befindet sich nicht im Hause. Der Grundwertauschuß hat Entscheidung darüber zu treffen, welcher Teil des Einheitswertes des Hauses dem gewerblichen Betrieb des Uhrmachers dient, was durch Vergleich der Gesamtmiete mit der auf den Betrieb entfallenden Miete geschieht. Nach dem Reichsbewertungsgesetz zählen zum Betriebsvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber gehören. Zu dem Betriebsvermögen des Uhrmachers rechnet in unserem Beispiel ein Drittel des auf den gewerblich genutzten Raum entfallenden Teiles des Einheitswertes, da der Betriebsinhaber nur mit einem Drittel gleichzeitig Hauseigentümer ist.

Sprechsaal

Bewegliche Blickfänge im Uhrmacherschaufenster

Kollege Remmert bezeichnete in Nr. 19 der UHRMACHERKUNST bewegliche Blickfänge als wünschenswert. Man kann darüber geteilter Meinung sein, da sie geeignet sind, das Interesse von den anderen Waren abzulenken, die Zeit des Beschauers in Anspruch zu nehmen, so daß er für letztere nur noch einen flüchtigen Blick im Abgehen hat.

Bewegliche Blickfänge kennt das Uhrmacherschaufenster wohl von jeher. Es schweben mir aus der Erinnerung noch die Wanduhren vor, die mit bunten Blättern Figuren zeigten, welche Augen verdrehten, Holz sägten usw. Zwischen 1860 und 1880 hatte man vielfach die sogenannten Schaukeluhren, deren Werk durch eine Gabelanordnung mit einer darüber schwebenden Schaukelstange verbunden war. Auf den Enden dieser Stange saß je eine aus einer Tonmasse modellierte und entsprechend bemalte Figur. Dieses einfache Schaustück hatte eine überraschend lange Zugkraft auf kleine und erwachsene Kinder, aus denen sich immer eine – oft die einzige – Schicht der Schaufensterfreunde zusammensetzte. Daneben hatten größere Geschäfte oft teurere Zugstücke, z. B. die ein Perpetuum mobile vorläusende Uhr mit laufender Kugel oder ähnliches. Ließe sich nicht aus diesen sehr verschieden gestalteten Modellen mancherlei Brauchbares schaffen? Auch die Sammler besitzen fast alle solche Sonderlichkeiten, die einen guten Blickfang abgeben.

Näher dem Ideale kommen wir mit den weiteren Vorschlägen des Kollegen Remmert, weil sie dem Gedankengang des Beschauers die zweckmäßigere Richtung geben. Solche von ihm gewünschten Riesenwerke bestehen; zuletzt waren sie gelegentlich des Verbandstages in Frankfurt (Main) zu sehen. Aber sie können höchstens Leihobjekte für einzelne bevorzugte Geschäfte sein, denn ihr Her-

stellungspreis ist sehr hoch. Eine Serienfabrikation, die vielleicht den Preis etwas ermäßigen würde, besteht nicht, da einzelne Fabriken nur ihre besten Kaliber in dieser Art herstellen. Immerhin ist die Anregung eine Ermittlung wert, damit sich die dafür erwärmten Kollegen zuerst einmal über den Preis ein Bild machen können. Eigentlichen Wert hat ein solches Werk auch nur dann, wenn es ein Kaliber darstellt, was man besonders führt und empfiehlt, und daran würde die Herstellung einer größeren Menge wohl zunächst scheitern.

Ein guter Blickfang sind und waren gehende Jahresuhren unter Glasglocke. Man mag als Fachmann darüber denken, wie man will, als Blickfang waren sie fachlich, hatten den Respekt des Laien und verkauften sich auch. Jetzt sind sie leider Bazarartikel geworden. Sollte man heute nicht ebenso einmal eine elektrische Uhr von der Werkseite zeigen, so daß der Laie den Kontakt und die Räderbewegung beobachten kann? Daneben vielleicht dieselbe gleich eingestellte Uhr von der Blattseite? Warum wollen wir mit derart gut aufklärenden Fensterauslagen erst warten, bis uns die Elektriker zuvorkommen? Den Anfang machen sie schon. Ist die elektrische Uhr in den Augen des Publikums erst einmal „Elektrischer Apparat“, dann hat das Hinterherlaufen keinen Wert mehr.

Ein guter fachgemäßer Blickfang ist immer das gehende Werk in einer Kollektion gleicher, vielleicht gleich eingestellter Taschenuhren von der Blattseite. Das ist sicher vertrauenerweckend. Ein Marinechronometer, das die Normalzeit gibt, ist gleichfalls ein guter Blickfang und zugleich geeignet, die Achtung vor dem Uhrengeschäft zu heben. Selbstgebaute Instrumente dieser Art sind im Fenster besser angebracht als auf dem Ladentisch, wo man sie oft findet. Wenn ihnen ein kleines Schild mit Erklärung beigegeben wird, sind sie Blickfänge von ausgezeichneter Wirkung.